

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0088/2018
Amt/Aktenzeichen 69/94-012	Datum 08.01.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Kenntnisnahme	24.01.2018	Ö

Betreff: Reinigungsarbeiten in Dienst- und Schulgebäuden, Turnhallen und Kindertagesstätten der Stadt Mainz hier: Ergänzende Ausführungen über Grundreinigungsarbeiten zur Anfrage der CDU-Fraktion in der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2017
Mainz, 10.01.2018 Gez. Marianne Grosse Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Um einen ordnungsgemäßen Dienst- und Schul/Kindergartenbetrieb zu ermöglichen, ist es entsprechend der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) verpflichtend, in städt. Gebäuden Reinigungsarbeiten auszuführen. Häufigkeiten und Inhalt (LV) sind hierbei für Schulen in der DIN 77400 geregelt. Diese Anforderungen sind in den Verträgen mit Dienstleistern und in den Reinigungsplänen der städt. Reinigungskräfte enthalten.

Neben der Unterhaltsreinigung sind für die Sicherstellung eines ausreichenden Hygienestandards sowie Erscheinungsbild und Werterhalt, ergänzend Grund- und Glasreinigungen auszuführen.

Im Rahmen von Grundreinigungsarbeiten werden haftende Verschmutzungen und abgetragener Pflegefilm oder andere Rückstände, die das Aussehen der Oberflächen beeinträchtigen und nicht Bestandteil der Unterhaltsreinigung ist, entfernt.

Sonderreinigungen werden nicht in regelmäßigen Zeitabständen ausgeführt, sondern individuell für jedes Objekt unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (z.B. Standort, Nutzung, Frequentierung, Art des Bodenbelages und Bausubstanz) ausgeführt. Es muss individuell beurteilt werden, ob und in welchen Zeitabständen diese Reinigungen stattfinden. Wie in der Stellungnahme zum Stadtratsanfrage Nr. 1720 der CDU-Stadtratsfraktion am 29.11.2017 ausgeführt ist eine bedarfsorientierte Häufigkeit sinnvoll. Es muss unterschieden werden, ob es sich um Toiletten- und Sanitärbereiche oder Küchenbereiche handelt, mit wesentlich höherem Aufwand als z. B. in Verwaltungsbereichen, Nebenräumen in Schulen oder in weniger genutzten Treppenhäusern. Auch die Vielzahl der derzeitigen Baumaßnahmen in den städt. Gebäuden muss bei der Planung der Grundreinigung, schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, berücksichtigt werden.

Eine Ausschreibung der Grundreinigung als Bedarfsleistung in Verbindung mit der Ausschreibung für Unterhaltsreinigungsarbeiten kann wegen der Individualität des Umfangs und Art der Reinigungsleistungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht stattfinden. Diese Problematik wurde auch schon mit der Vergabestelle bei der Finanzverwaltung erörtert.

Es wird von Seiten der GWM, Reinigungsmanagement, darauf geachtet, gebäudebezogen individuelle Lösungen zu suchen um einen insgesamt zufriedenstellenden Gesamteindruck für Nutzer und Besucher der städt. Gebäude zu erzielen.